

Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung

„Hiermit bevollmächtige ich Herrn/Frau

wohnhaft in

die Eheschließung mit mir

/bzw. die Eheschließung zwischen

und

bei dem Standesamt Teltow anzumelden (und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben)“.

Der Bevollmächtigte handelt im Rahmen der Vollmacht – Anmeldung der Eheschließung – für den Vertretenen und kann daher, auch ohne dass die Vollmacht ihn ausdrücklich ermächtigt, alle im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Erklärungen für den Vollmachtgeber abgeben.

Es ist also nicht erforderlich, dass die Vollmacht alle erforderlichen Erklärungen des oder der verhinderten künftigen Eheschließenden enthält.

Alle Erklärungen werden bei der Anmeldung ohnehin nur vorbereitet und können frühestens bei der Eheschließung wirksam werden.

Das gilt insbesondere für namensrechtliche Erklärungen, die höchstpersönlicher Natur sind und daher nicht von einem Stellvertreter abgegeben werden können.

Die Vollmacht befugt somit das Standesamt, die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung anhand der Angaben des Bevollmächtigten und der vorgelegten Unterlagen zu fertigen.

Durch seine spätere Unterschrift bestätigt der verhinderte künftige Eheschließende die Niederschrift, wodurch die Angaben des Bevollmächtigten zusätzlich abgesichert werden.

Teltow, den

Unterschrift
